

Verein für Heimatpflege und Kultur Waginger See e.V.

Satzung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Verein für Heimatpflege und Kultur Waginger See e.V.* und hat seinen Sitz in Waging am See. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, heimatgeschichtliche, heimatkundliche und kulturelle Belange zu pflegen und entsprechendes Bewusstsein bei den Bewohnern der Marktgemeinde Waging am See und den Bewohnern der Region Waginger See zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammlung und Auswertung geschichtlicher Quellen und anderen Materials, durch die Veröffentlichung der Ergebnisse, durch Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, Konzerte, Lesungen und andere Aktivitäten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben: Einzelpersonen, Behörden, Körperschaften und Vereine.
Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Der Austritt steht jedem Mitglied frei und ist der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereins-Interessen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben Anspruch auf Information über alle den Verein betreffenden wichtigen Angelegenheiten.

§4 Vereinsvermögen

- 1) Als Mittel zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele dienen:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder; der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse
 - d) Einnahmen aus den unter § 2 Abs.2 genannten Aktivitäten

§5 Vereinstätigkeit/ -verwaltung

1. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.
2. Die Leitung des Vereins obliegt der Vereinsleitung; wählbar in die Vereinsleitung sind nur volljährige Mitglieder.

§6 Organe

Vereinsorgane sind:

- die Vereinsleitung
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

1. Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus

- der/m 1. Vorsitzenden
 - der/m 2. Vorsitzenden
 - der/m Schriftführer/in
 - der/m Schatzmeister/in
- a) Der Verein wird von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden je allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
 - b) Die Vereinsleitung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Wahl der neuen Vereinsleitung im Amt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Eingeladen wird sie durch ihre/n Vorsitzende/n oder nach dem Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen Vereinsmitglieder sein.
 - c) Die/der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, sowie die Pflicht, die Satzung zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlung festzusetzen. Die/der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
 - d) Die Vereinsleitung verwaltet die Gelder und legt der Hauptversammlung gegenüber Rechenschaft ab.

Verein für Heimatpflege und Kultur Waginger See e.V.

Satzung des Vereins

- e) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1000.- € bedarf die Vereinsleitung der Zustimmung des Beirats.

2. Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens fünf Beiräten, die von der Vereinsleitung berufen werden. Er steht der Vereinsleitung beratend zur Seite.

- a. Die Vereinsleitung und der Beirat haben die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Der Beirat unterstützt und berät die Vereinsleitung in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten; insbesondere initiieren die Beiräte die Aktivitäten des Vereins auf geschichtlichem, heimatkundlichem und kulturellem Gebiet.
- b. Die Vereinsleitung und der Beirat können jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder anderen Versammlung beschließen.

3. Mitgliederversammlung

Als satzungsgemäße Versammlung gelten

- a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung

zu a: Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den Regionalzeitungen *Traunsteiner Tagblatt* und *Südostbayerische Rundschau* mindestens 8 Tage vor Versammlungstermin.

Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn dies bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in die Tagesordnung aufgenommen ist.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 6 Tage vorher bei der Vereinsleitung einzureichen. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen. Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist unter anderem

- von der Vereinsleitung über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- Die Neuwahl oder Wiederwahl der Vereinsleitung vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl der/des 1. Vorsitzenden muss die/der Gewählte mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Soweit dies in einem ersten Wahlgang nicht erreicht wurde. Ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen vorzunehmen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

zu b: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Die Ladung dazu hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Beratungspunkte bekannt zu geben sind.

Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind jeweils schriftlich niederzulegen, das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, aber auch bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Marktgemeinde Waging am See, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat. Die Kultur- und Heimatpflege im Sinne der § 2 der Satzung soll dabei Vorrang besitzen.

Waging am See, den 21.04.1989